

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

08.12.2004

### 2306.

#### **Schriftliche Anfrage von Hans Marolf betreffend waffentragende Schülerinnen und Schüler, Einzug der Waffen**

Am 16. Juni 2004 reichte Hans Marolf (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/310 ein:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, das Postulat Möri/Marolf vom 25. Oktober 2000 für Kontrollen von waffentragenden Schülerinnen und Schülern abzuschreiben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Waffen wurden in den letzten zwei Jahren bei den Schülerinnen und Schülern durch Lehrpersonen eingezogen?
2. Wie viele Waffen wurden in den letzten zwei Jahren bei den Schülerinnen und Schülern durch die Polizei eingezogen?
3. Wie viele dieser Waffen fallen unter das Waffengesetz?
4. Wurden Eltern verzeigt, deren Kinder Waffen auf sich trugen?
5. Wurden Eltern, Kinder und Lehrpersonen seit April 2000 wiederholt schriftlich und in ausführlicher Form über das Verbot informiert?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

In dem dieser Schriftlichen Anfrage vorausgehenden Postulat (GR Nr. 2000/509) wurde der Stadtrat gebeten zu prüfen, wie in der Volksschule inskünftig Kontrollen durchgeführt werden können, mit denen geprüft wird, ob die Schüler und Schülerinnen Waffen auf sich tragen oder in die Schule mitnehmen. Dazu hielt der Stadtrat in der Begründung seines Abschreibungsantrags im Geschäftsbericht 2003 Folgendes fest:

Die Konferenz der Schulpräsidien hat bereits am 18. April 2000 angeordnet, dass Waffen aller Art sowie weitere Gegenstände, die zur Ausübung von Gewalt verwendet werden können, auf den Schulgeländen nicht geduldet werden. Eltern, Kinder und Lehrpersonen wurden damals schriftlich und in ausführlicher Form informiert. Auch das Vorgehen im Falle der Missachtung des Waffenverbots wurde dargelegt; es sieht wie folgt aus: Die Waffe wird von der Lehrperson eingezogen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Polizei (wenn immer möglich der Jugenddienst der Stadtpolizei oder die Schulinstruktoren) mit dem Einzug beauftragt. Im Anschluss wird die Waffe ans zuständige Schulpräsidium weiter geleitet, das die betroffenen Eltern informiert. Gegenstände, die nicht dem Waffengesetz unterstellt sind, können von den Eltern innert drei Monaten beim Schulpräsidium abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Fristablauf entsorgt. Dem Waffengesetz unterstellte Gegenstände werden mit entsprechender Mitteilung an die Polizei weiter geleitet. Im Anschluss an die polizeilichen Ermittlungen entscheidet die Jugendanwaltschaft über allfällige erzieherische Massnahmen oder andere adäquate Möglichkeiten.

Dieses Vorgehen ist allen Beteiligten kommuniziert. Im Umgang mit verbotenem Waffenbesitz ist also ein klarer Vorgang definiert und publik. Eine Änderung dieser Praxis ist derzeit nicht geplant und erscheint aufgrund der kleinen Zahl der Vorfälle auch nicht sinnvoll. Systematische Kontrollen könnten nur mit massiven personellen und finanziellen Ressourcen getätigt werden, wobei sich solche Kontrollen neben der dargelegten Praxis gar nicht aufdrängen.

Daran hält der Stadtrat fest, zumal die nachfolgend genannten Zahlen zum Waffentragen von Schülerinnen und Schülern diesen Standpunkt klar bestätigen.

**Zu Frage 1:** Grundsätzlich muss bei der Beantwortung dieser Frage darauf hingewiesen werden, dass weder das Schul- und Sportdepartement noch die Stadtpolizei eine Statistik führt, welche über diese Frage eine genaue Auskunft geben könnte. Eine Rücksprache mit

den Schulpräsidien und dem Jugenddienst der Stadtpolizei ergab auch nur, dass es sich dabei nur um wenige Einzelfälle handelt. Dabei muss beachtet werden, dass es sich bei diesen Waffeneinzügen praktisch ausschliesslich um Soft-Air-Guns handelte und nicht um dem Waffengesetz unterstellte Waffen.

Wie in den grundsätzlichen Bemerkungen erwähnt, werden die Waffen in erster Linie durch die Lehrpersonen eingezogen. Dies geschieht jedoch in enger Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst, welcher mit dem Schul- und Sportdepartement eine ausserordentlich gute und erfolgreiche Zusammenarbeit pflegt. Aufgrund dieser Zusammenarbeit können verschiedene Anfragen direkt zwischen der Lehrperson und dem zuständigen Sachbearbeiter beim Jugenddienst bearbeitet werden, so dass die Schule gestärkt wird und ein Einzug keine weiteren Probleme mit sich bringt.

Angesichts der vielen Schülerinnen und Schüler, die unsere Volksschule besuchen, erachtet der Stadtrat die genannte Zahl als eher marginal, wobei die Möglichkeit einer allerdings eher niedrigen Dunkelziffer durchaus in die Überlegungen einbezogen werden muss.

**Zu Frage 2:** Durch den Jugenddienst der Stadtpolizei, welcher sämtliche sieben Schulkreise in der Stadt Zürich durch je einen Sachbearbeiter in kriminalpolizeilicher Hinsicht betreut, wurden in den vergangenen zwei Jahren etwa drei unter die Bestimmungen des Waffengesetzes fallende Waffen sichergestellt, wobei es sich um so genannte Schmetterlingsmesser gehandelt hatte. Die Messer wurden eingezogen, die Widerhandlung zur Anzeige gebracht. Da aufgrund einer innerdienstlichen Bestimmung der Stadtpolizei sämtliche Berichte, welche Kinder und Jugendliche als Verzeigte oder Angeschuldigte anführen, die Dienststelle des Jugenddienstes durchlaufen, müsste eine anderslautende Entwicklung der Polizei bekannt sein.

**Zu Frage 3:** Die in den vorgenannten drei Fällen eingezogenen Schmetterlingsmesser fallen unter das Waffengesetz. Bei den restlichen "Waffen" handelt es sich hauptsächlich um so genannte Waffenimitationen (Soft-Air-Guns) oder um Schlaggegenstände wie zum Beispiel Ketten oder Stangen, die nicht unter das Waffengesetz fallen. Aber auch diese Gegenstände sind im Schulbetrieb ausdrücklich verboten und gehören nicht in das Umfeld der Schule. Es zeigt sich also, dass die interne Regelung des Schul- und Sportdepartements eine strengere Gangart beinhaltet als dies im Waffengesetz verankert ist.

**Zu Frage 4:** Eine Verzeigung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn es sich um gemäss Waffengesetz verbotene Waffen handelt. In den vorgenannten Fällen gelangten keine Eltern zur Anzeige, da sich die betreffenden Jugendlichen die Messer selbstständig und ohne das Wissen ihrer Eltern beschafft hatten. Somit bestand keine gesetzliche Möglichkeit, die Eltern anzuzeigen. In der Praxis der Jugendanwaltschaft, wird jedoch gemeinsam mit den Eltern nach Lösungen gesucht, und die Eltern werden von der Jugendanwaltschaft auf ihre Verantwortung hingewiesen.

**Zu Frage 5:** Der Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 18. April 2000 über das generelle Waffenverbot wurde den Eltern mit einer Übersetzung in die gängigsten Fremdsprachen und den Lehrpersonen mitgeteilt. In einem weiteren Schreiben der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements vom Juni 2003 wurde nochmals klar daran erinnert:

Nach wie vor gilt in unseren Schulen folgende Regel: Waffen aller Art, also auch Imitationswaffen (Soft-Air-Guns), sind verboten und werden durch die Lehrpersonen eingezogen!

Zudem wurden Merkblätter des Schul- und Sportdepartements, welche das Waffenverbot illustrierten, in den Schulhäusern verteilt und ausgehängt. Ein besonderes Merkblatt der Stadtpolizei, das speziell auf die Gefährlichkeit von Soft-Air-Guns hinwies, wurde in den Oberstufenschulhäusern ausgehängt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass das Waffenverbot mehrheitlich in den Hausordnungen der Schulen aufgeführt wird. Diese Hausordnungen werden von den Lehrpersonen jeweils mit den Schülerinnen und Schülern besprochen, und das Waffenverbot an den Schulen ist dabei ein wichtiges Thema.

Dieses Verbot und die Kommunikation darüber stellt einen Teil der präventiven Arbeit in der Schule dar. Die Lehrpersonen thematisieren das Waffenverbot im Rahmen ihrer präventiven Themen im Unterricht, so wie sie auch die Themen Gewalt allgemein, Umgang miteinander, Suchtmittelkonsum, Gruppendruck oder Vandalismus behandeln. Ergibt sich dabei noch ein weiterer Klärungsbedarf, stehen zum Beispiel die Suchtpräventionsstelle oder der Troubleshooter für Krisen im Schulbereich den Lehrpersonen zu Verfügung, um gemeinsam mit den Eltern eine Lösung zu suchen und zu finden.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**